

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 26. August 2015

740.

Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion betreffend Prozess im Zusammenhang mit der Räumung des besetzten Labitzke-Areals, Zusammenarbeit der Polizei mit der Staatsanwaltschaft bezüglich Zeugenaussagen und Beweismaterial sowie Strategie der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit der Hausbesetzerszene

Am 9. Juni 2015 reichte die FDP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2015/175, ein:

Gemäss NZZ vom 19. Mai 2015 hat das BGZ am 18. Mai 2015 über einen im Rahmen der Räumung des besetzten Labitzke-Areals vom 7. August 2014 verhafteten Aktivisten zu urteilen. Diesem wurde vorgeworfen, trotz polizeilichem Ultimatum das Areal zu verlassen, sich auf einem Turm verschanzt und aus einer Höhe von 20 Metern die Polizisten mit Farbe gefüllten Ballonen beworfen zu haben. Das Gericht sprach ihn frei, da nicht mit Sicherheit habe festgemacht werden können, dass der Mann an den Ballonwürfen beteiligt gewesen sei. Aus dem Zeitungsartikel erschliesst sich sodann, dass der als einziger Belastungszeuge einvernommene Polizist keine sachdienlichen Angaben machen konnte, da er nur im „rückwertigen Raum“ tätig war und offenbar kein unmittelbarer Augenzeuge der vorgeworfenen Delikte ist.

Ausgehend davon stellen sich einige Fragen zur Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft:

1. Wieso wurde im Prozess nicht ein Polizist einvernommen, der unmittelbar bei der Tat anwesend war (mit Ballonen beworfen wurde, die Verhaftung mittels Feuerwehrdrehleiter durchgeführt hat oder sonst unmittelbar anwesend war)?
2. Wie erfolgt die Auswahl der Polizisten, die der Staatsanwaltschaft als Belastungszeugen zur Verfügung gestellt werden?
3. Wieso wurde das Bildmaterial, welches von der Polizei und den anwesenden Medien produziert wurde, nicht ausgewertet und in den Prozess eingeführt?
4. Wieso wurde kein DNA-Material ausgewertet?
5. Ist es korrekt, dass gewisse Delikte, die im Rahmen der Räumung begangen wurden, nicht geahndet werden? Namentlich sollen auf dem Areal Fallen installiert worden sein, die eine tödliche Gefahr darstellen (Mit Teppichen kaschierte Löcher im Boden mit einer Sturzhöhe von 4 Metern etc.)
6. Gibt es von den Strafverfolgungsbehörden eine Strategie, Verurteilungen zu vermeiden, um einer Radikalisierung der Hausbesetzerszene entgegenzuwirken?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft Zürich zieht den betreffenden Entscheid des Bezirksgerichts Zürich an das Obergericht des Kantons Zürich weiter. Es handelt sich somit um ein laufendes Verfahren, über das keine Auskunft erteilt werden kann.

Der Stadtrat weist zudem darauf hin, dass eine Beantwortung der gestellten Fragen in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fallen dürfte. Die Staatsanwaltschaft leitet das Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen der Untersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt die Anklage (Art. 16 Abs. 2 Strafprozessordnung [StPO]; SR 312.0). Für die Belange der Staatsanwaltschaft ist der Kanton Zürich zuständig (§ 93 ff. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess [GOG]; LS 211.1).

Was die erwähnten «Fallen» betrifft, so ist festzuhalten, dass die Polizistinnen und Polizisten bei der Räumung des Labitzke-Areals zwar auf Vorrichtungen wie mit Teppichen bedeckte Löcher im Boden gestossen sind, diese aber von geringer Tiefe waren (rund 50 cm). Tödliche Gefahren gingen von diesen Vorrichtungen nicht aus. Die Frage nach der Strafverfolgung in diesem Zusammenhang kann aus den genannten Gründen nicht beantwortet werden.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti